

16. Jan. 1974

Erdgasabkommen der Swissgas mit der Sonatrach (Algerien)
Finanzierungsfragen (ERG/IRG/direkte Bundesgarantie)

Volkswirtschaftsdepartement und Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Gemeinsamer Antrag vom 18. Dezember 1973 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Januar 1974
 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 9. Januar 1974
 (Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Dezember 1973
 (Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 11. Jan. 1974
 (Beilage)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der SWISSGAS bzw. den in Frage kommenden Lieferanten wird, im Rahmen des Erdgasgeschäftes mit Algerien, die Gewährung der Exportrisikogarantie für die Lieferung schweizerischer Investitionsgüter bis zu einer Garantiesumme von rund Fr. 373 Millionen (Lieferwert inklusive Teuerungszuschlag plus Zinsen) zugesichert. Der Garantiesatz ist auf 85 % des jeweiligen Lieferwertes (abzüglich Anzahlung) samt Zinsen festzusetzen. Die Kreditlaufzeit wird auf maximal 20 Jahre beschränkt.
3. Der SWISSGAS wird für einen Kredit zur Deckung der Lokalkosten in Algerien in der Höhe von rund 320 Millionen Fr. (Kreditbetrag inklusive Teuerungszuschlag plus Zinsen) die Investitionsrisikogarantie zu einem Satz von 70 % (gesetzlich zulässiger Höchstsatz) gewährt, was eine Garantiesumme von Fr. 224 Millionen ergibt. Die Garantie kann sich auf eine Dauer von maximal 20 Jahren erstrecken.
4. Das Begehren der SWISSGAS um Gewährung der Investitionsrisikogarantie für einen Kredit zur Finanzierung der Anzahlungen auf dem Warengeschäft ist abzulehnen. Ebenso kann auf das Begehren einer allfälligen Verlagerung der ERG auf die IRG bei ungenügendem Bestellvolumen für schweizerische Güter nicht eingetreten werden.

5. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Politische Departement werden beauftragt, mit den interessierten Kreisen weiterhin eine Regelung des Erdgasgeschäftes anzustreben, die auch den Belangen der geschädigten Algerienschweizer angemessen Rechnung trägt. Dabei ist, für den Zeitpunkt der Ablösung von ERG und IRG durch eine direkte Bundesgarantie, zu diesem Zwecke vor allem auch die Verwendung der aufrecht zu erhaltenden Garantiegebühr in Aussicht zu nehmen.
6. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt, dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1974 eine Botschaft zuhanden der Eidg. Räte zu unterbreiten, um die vorübergehend gewährte ERG- und IRG-Garantie durch eine direkte Bundesgarantie abzulösen.

Protokollauszug an:

- EVD	10	zum Vollzug
- VED	10	" "
- EPD	6	" "
- JPD	6	zur Kenntnis
- FZD	9	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "
- BK	1	(AS)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawant

Eidg. Volkswirtschafts-
departement

Eidg. Verkehrs- und Energiewirt-
schaftsdepartement

Bern, den 18. Dezember 1973

An den Bundesrat

Gemeinsamer Antrag EVD/EVED betr.
Erdgasabkommen der Swissgas mit der Sonatrach (Algerien)
Finanzierungsfragen (ERG/IRG/direkte Bundesgarantie)

1. Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1973

Mit Beschluss vom 25. Juni 1973 ermächtigte der Bundesrat die ERG-Kommission, für schweizerische Lieferungen im Rahmen des Erdgasgeschäftes mit Algerien die Gewährung der Exportrisikogarantie, und die IRG-Kommission, für den nichtgebundenen Kredit des schweizerischen Bankenkonsortiums die Gewährung der Investitionsrisikogarantie zuzusichern. Dabei wurden folgende Limiten gesetzt:

- Exportrisikogarantie:

Garantiebetrag 200 Mio Franken zuzüglich Zinsen, Kreditlaufzeit maximal 18 Jahre, Garantiesatz 85 % des jeweiligen Lieferwertes zuzüglich Zinsen,

- Investitionsrisikogarantie:

Kreditbetrag 100 Mio Franken zuzüglich Zinsen, Garantiedauer maximal 15 Jahre, Garantiesatz 70 % der Kreditsumme.

Ferner wurden das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und das Eidg. Politische Departement beauftragt, mit den interessierten Kreisen eine Regelung des Erdgasgeschäftes anzustreben, die auch den Belangen der geschädigten Algerien-Schweizer angemessen Rechnung trage.

- 2 -

Schliesslich wurde das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beauftragt zu prüfen, in welcher Weise die Exportrisiko- und Investitionsrisikogarantien durch eine direkte Bundesgarantie abgelöst werden können. Es wurde eingeladen, dem Bundesrat zu gegebener Zeit eine entsprechende Botschaft zuhanden der eidg. Räte zu unterbreiten.

Wir erinnern an die Ereignisse, die diesem Bundesratsbeschluss vorausgegangen sind. Am 15. Dezember 1972 unterzeichnete die Distrigas SA, Brüssel, die Gasversorgung Süd-Deutschland GmbH, Stuttgart, die Bayrische Ferngas GmbH, München, die Saar-Ferngas AG, Saarbrücken, und die Gaz de France, Paris, mit der algerischen staatlichen Mineralölproduktionsgesellschaft SONATRACH, Algier, einen Vertrag über die Lieferung von 13 Mia m³ Erdgas jährlich während 20 Jahren. Am 16. April 1972 traten die Swissgas und die Austria Ferngas dem Konsortium bei und unterzeichneten am 28. April in München einen Anhang zum Vertrag mit der SONATRACH. Die Gesamtmenge wurde dadurch auf 15,5 Mia m³, wovon für die Schweiz 1 Mia m³ jährlich, erhöht.

Der Vertrag der SONATRACH mit dem Konsortium enthält die Bedingung, dass die Mitglieder des Konsortiums bei der Finanzierung der in Algerien zu erstellenden Infrastruktur (Installationen in den Erdgasfeldern, Pipelines, Hafenanlagen, Pumpstationen, Kühlanlagen, Tanks, usw) in Form geeigneter Kredite mitzuwirken haben. Diese Investitionen wurden algerischerseits auf 1500 Mio Dollars einschliesslich Zins bis 30. Juni 1978 veranschlagt. Auf Grund des Beteiligungsschlüssels der Swissgas von ca 6 2/10 % an den Erdgasbezügen des Konsortiums hätte die Swissgas demnach für folgende Kreditbeträge aufzukommen: US \$ 65 Mio oder rund SFr. 200 Mio gebundene Kredite für Lieferungen unserer Industrie, US \$ 32,5 Mio oder rund SFr. 100 Mio nichtgebundene Kredite.

- 3 -

Die interessierten Schweizerbanken und Industriekreise gelangten im Einvernehmen mit der SWISSGAS an die Handelsabteilung mit der Anfrage, ob und wie ihnen aus den Mitteln der Exportrisikogarantie bzw. Investitionsrisikogarantie geholfen werden könnte. Die zur Prüfung der Frage zuständigen ERG- und IRG-Kommissionen waren ihrerseits der Ansicht, dass das vorliegende Projekt zwar den Rahmen der bisherigen Kommissionspraxis sprengen würde; doch wollten sie sich angesichts der besonderen Lage einem Ausweg in Form der Gewährung vorübergehender Garantien nicht widersetzen. Sie verlangten jedoch, dass die Begehren dem Bundesrat unterbreitet würden. Gestützt auf energiewirtschaftliche Erwägungen hat der Bundesrat hierauf den eingangs erwähnten Beschluss gefasst.

2. Seitherige Geschehnisse

Die Verhandlungen des Konsortiums mit der SONATRACH über die Finanzierungsfragen zogen sich jedoch noch bis in den Oktober hin. Am 12. Oktober 1973 wurden in Algier ein Protokoll über die Erledigung der Finanzierungsfragen sowie ein Nachtrag zum Vertrag vom 15. Dezember 1972, unter Ratifizierungsvorbehalt durch die Konsortialgesellschaften, unterzeichnet. Die Ratifikation erfolgte durch alle Gesellschaften, durch die Swisssgas am 22. Oktober 1973. Damit ist das Vertragswerk rechtskräftig geworden. Durch die am 12. Oktober 1973 unterzeichneten Dokumente ist die vertragliche Situation im wesentlichen wie folgt verändert worden:

Dem Vertragswerk wurde eine Härteklausel beigefügt. Danach haben die Vertragsparteien bei Vorliegen ausserordentlicher und unvorhergesehener Umstände Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Eine solche Härteklausel enthalten auch andere, in jüngster Zeit abgeschlossene Vorverträge über Erdgaslieferungen der SONATRACH an andere europäische Käufergruppen.

- 4 -

Wegen der sich hinziehenden Verhandlungen mussten die Fristen neu angesetzt werden. Der Baubeginn der Anlagen in Algerien ist nun für Mitte 1974 vorgesehen, die Aufnahme der ersten Lieferungen im Rahmen der Anlaufphase auf das zweite Halbjahr 1977 und der Beginn der vollen Lieferungen auf Ende 1979 (Verzögerungen in diesem Programm sind möglich).

Die Entwicklung der internationalen Währungssituation und des internationalen Kapitalmarktes haben gegenüber dem im Frühjahr abgeschlossenen Vorvertrag über die Finanzierung, welcher dem Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1973 zugrunde lag, wesentliche Änderungen notwendig gemacht. Da die Ereignisse sich überstürzten, war es leider nicht möglich, den Bundesrat vor Vertragsabschluss zu orientieren. Die interessierten Bundesbehörden wurden von der Swissgas aber auf dem laufenden gehalten.

Das neue Finanzierungskonzept sieht vor, dass das Konsortium (in Zusammenarbeit mit den Banken und Kreditversicherungsinstituten), den für die Realisierung der Anlagen in Algerien benötigten Gesamtkredit von 1,5 Mia Dollars zu einem gewogenen Durchschnittszinssatz von 7 % netto und einer Laufzeit von 19 (beziehungsweise bei Verzögerung 20) Jahren garantiert. Dieser Kreditbetrag ist in liefergebundene (810 Mio Dollars), freie (600 Mio Dollars) und Anzahlungskredite (90 Mio Dollars) mit unterschiedlichen Konditionen gegliedert. Dazu kommt noch ein durch die devisaabhängigen Ausgaben für den Bau der Verflüssigungsanlage begründeter Teuerungszuschlag, dessen Dimension jedoch erst nach der Bereinigung der bei SONATRACH eingegangenen Lieferofferten für die schlüsselfertige Erstellung der Verflüssigungsanlage ermittelt werden kann. Die Rückzahlung der per 31.12.1980 (19 Jahre Laufzeit) beziehungsweise per 31.12.1981 (20 Jahre Laufzeit) kapitalisierten Kredite erfolgt durch die SONATRACH in 25 Halbjahresraten bei einem Zinssatz von 7 %. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die Swissgas verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 6.

Die Swisssgas hofft auf eine Erhöhung der Deckungszusage gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1973 auf die inzwischen vereinbarten Summen sowie auf die usanzengemässe Uebernahme eines Restrisikos durch die Industrie für die liefergebundenen Kredite. Eine weitere Entlastung erhofft sich die Swisssgas, wenn die Exportrisikogarantie und die Investitionsrisikogarantie durch einen speziellen Bundesbeschluss ersetzt werden, in der Meinung, anstelle der ERG-Deckung von 85 % und der IRG-Deckung von 70 % eine 100 %ige Garantie zu erhalten. Die Swisssgas hat die Frage einer privaten Kreditversicherung für die Abdeckung des Restrisikos geprüft, jedoch ohne Erfolg.

Gestützt auf folgende Ueberlegungen
(aus dem Antrag an die Generalversammlung):

1. Das energiewirtschaftliche Interesse der Schweiz zum Abschluss des Vertrages wird unverändert als gross beurteilt.
2. die Preissituation ist trotz der höheren Lasten aus der Finanzierung nach wie vor interessant.
3. die Bundesbehörden werden im Interesse der energiewirtschaftlichen Diversifikation alles in ihren Kräften Liegende tun, um die Garantie zu verbessern und damit das Eigenrisiko der Swisssgas zu reduzieren.
4. der Vertragswille Algeriens wird als gegeben beurteilt.

hat die Swisssgas das Vertragswerk am 22. Oktober 1973 ratifiziert.

3. Energiewirtschaftliche Beurteilung

Wir verweisen zunächst auf die Ausführungen im Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. Juni 1973 über die allgemeine Situation in der Energiewirtschaft und die Stellung und Bedeutung der Gaswirtschaft. Inzwischen haben sich die Probleme durch das arabische Erdölembargo akzentuiert. Dieses wird zwar mit dem Konflikt gegen Israel motiviert. Dem Embargo liegen aber unverkennbar auch rein energiewirtschaftliche Motive zugrunde, die die Gesamtsituation in der Energiewirtschaft auf die Dauer beeinflussen können.

Gewisse arabische Erdölförderländer befürchten, dass bei der gegenwärtigen Förderung und dem weiterhin steigenden Bedarf der zum Teil einzige Reichtum dieser Länder in wenigen Jahren erschöpft sein wird. Sie verfolgen daher die Tendenz, bei erhöhten Preisen die Ausbeutung zu strecken, um sich eine längerfristige Einkommensquelle zu sichern.

Der Anteil der Erdölprodukte an der Gesamtdeckung des Energiebedarfes beträgt heute 80 % (Westeuropa im Durchschnitt 60 %). Es scheint ausgeschlossen zu sein, diesen Anteil zu halten, sogar wenn der unzweckmässigen Verwendung Einhalt geboten wird. Ein teilweiser Ersatz für die Erdölprodukte muss gesucht werden. Dafür gibt es auch andere Gründe als die Verknappung des Angebotes, wie Umweltbelastung und Diversifikation zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. Eine der Substitutionsmöglichkeiten ist das Erdgas. Es ist verhältnismässig umweltfreundlich und kann in beträchtlichen Mengen auch aus nichtarabischen Staaten bezogen werden. Zwar sind die Erdgasvorräte ebenfalls nicht unerschöpflich und bei dem steigenden Bedarf kaum wesentlich über das Jahr 2000 hinaus ausreichend; doch kann das Leitungssystem gleichzeitig oder später auch für den Transport anderer Gase wie Kohlengas oder Wasserstoff verwendet werden.

Der Anteil des Erdgases am Energieverbrauch in der Schweiz betrug im Jahre 1972 lediglich 0,9 %. Es wird mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich sein, diesen Prozentsatz auf die Höhe zu bringen, den er in den Nachbarstaaten einnimmt. 1970 betragen die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik 5,8 %, für Oesterreich 15,4 %, für Frankreich 6,1 % und für Italien 9,8 %. Alle diese Länder unternehmen zusammen mit den übrigen westeuropäischen Staaten grosse Anstrengungen, um sich weitere Erdgasbezugsmöglichkeiten zu sichern.

In den Ländern, die über eine eigene Erdgasproduktion verfügen wie Holland und die USA beträgt der Anteil der Erdgase an der Gesamtdeckung ein Viertel bis ein Drittel.

- 7 -

Das Erdgas bietet, wie diese Zahlen zeigen, eine gute Substitutionsmöglichkeit. Zum Vergleich sei der Anteil der Elektrizität herangezogen, der 1972 in der Schweiz "nur" 15,5 % ausmachte. Wollte man kalorienmässig die gleiche Energie, die aus dem Algerienvertrag im Jahr (1 Mia m³ Erdgas) bezogen werden kann, mit Kernkraftwerken erzeugen, so wären hierfür zwei Kernkraftwerke mit einer Leistung von je 800 MW erforderlich, die Investitionen von 2,8 - 3 Mia Franken bedingen würden.

Mit dem Bau der Erdgastransitleitung Holland - Italien ist es der Schweiz gelungen, einen ersten grösseren Schritt im Hinblick auf die Integration in das westeuropäische Erdgasnetz zu vollziehen. Ein zweiter solcher Schritt bietet die Möglichkeit, am Konsortium zum Kauf algerischen Erdgases zu partizipieren. Dieser Vertrag sichert der Schweiz für 20 Jahre einen jährlichen Bezug von einer Mia m³ Erdgas. Die Beteiligung an diesem Konsortium ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt dieses Erdgaskaufes zu betrachten; ebenso sehr muss der Anschluss an die für den Bezug dieses Erdgases zu erstellenden Leitungen berücksichtigt werden. Die Schweiz hält einen Anschluss an die von Fos -sur- mer bei Marseille und von Monfalcone bei Triest ausgehenden Leitungen. Diese Leitungen können auch für den Bezug von Erdgas anderer Provenienz verwendet werden. Dazu kommt bei zunehmender Verflechtung der Erdgastransportleitungen die Möglichkeit von Austauschverträgen. Hat die Schweiz Gelegenheit, irgendwo Erdgas zu kaufen, so braucht dieses nicht unbedingt in die Schweiz transportiert zu werden, es kann eventuell gegen transportgünstigere Mengen abgetauscht werden. Je dichter das Netz ist, je zahlreicher die Anschlüsse, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit solcher Austauschverträge und damit die Möglichkeit, überhaupt Erdgas zu kaufen.

Als die Swissgas am 22. Oktober 1973 über die Ratifikation des Algeriengeschäftes entscheiden musste, stand sie vor der grundsätzlichen Frage: Weiterausbau oder Stagnation und damit Verzicht auf eine einigermaßen bedeutende schweizerische Erdgasversorgung; denn es ist nicht anzunehmen, dass der weitere Ausbau der Erdgasversorgung ohne Risiko und ohne grosse Investitionen möglich ist.

Sie hat sich in verdienstvoller Weise im gesamtschweizerischen Interesse und in der Hoffnung auf eidgenössische Unterstützung für die Weiterverfolgung ihrer Ziele entschlossen.

4. Politische Beurteilung

Es erscheint angebracht, angesichts der jüngsten Entwicklung im Mittelostkonflikt und des dadurch ausgelöstens Erdölembargos der arabischen Staaten auch die Frage zu erwägen, ob mit der Einhaltung der Vertragsbestimmungen von seiten Algeriens hinsichtlich der Erdgaslieferungen wirklich gerechnet werden darf oder ob allenfalls auch hier politisch bedingte Schwierigkeiten auftreten könnten. Dieses Risiko ist natürlich nicht völlig auszuschliessen. Es liegen indessen auch Anzeichen für eine zuverlässigere Beurteilung vor. Gerade weil Algerien - im Gegensatz beispielsweise zu Saudiarabien oder den Oelscheichtümern am Persischen Golf - seine Oeleinkünfte nicht hortet, sondern vollumfänglich für ein sehr anspruchsvolles, an der äussersten Grenze seiner Kräfte liegendes Entwicklungs- und Industrialisierungsprogramm einsetzt, zieht jede Minderung der Erdöleinkünfte sogleich auch unmittelbare Finanzierungskonsequenzen nach sich. Das auffallende Interesse Algeriens, seine Erdgaslieferungen nach dem Ausland zu forcieren, und seine offenkundige Bereitschaft, das Erdgasgeschäft mit dem europäischen Konsortium ungeachtet der Verschärfung des Mittelostkonfliktes aktiv voranzutreiben, scheint nach übereinstimmenden Informationen von verschiedenen Seiten damit zusammenzuhängen. Der Ausfall, der - aus politischen Zwang - im Erdölsektor auftreten könnte, soll in der Tat durch vermehrte Erdgaseinkünfte kompensiert werden. Es darf also, wenn sich die Voraussetzungen nicht grundlegend ändern, weiterhin mit der algerischen Lieferbereitschaft im Gassektor gerechnet werden.

5. Stellung des Bundes

Entsprechend der früheren Struktur der Gaswirtschaft als Gemeindeversorgung sind die Träger der in der Swissgas als Dachorganisation zusammengeschlossenen Regionalgesellschaften Städte und andere grössere Gemeinden. Bereits mit der Gründung der Regionalgesellschaften hat die Gaswirtschaft die Grenzen des Gemeindebetriebes überschritten. Mit der Gründung der Swissgas wurde auch der regionale Rahmen gesprengt. Die Gaswirtschaft wurde zu einer gesamtschweizerischen Institution. Die finanzielle Last und die letzte Verantwortung liegt aber nach wie vor bei den Gemeindebehörden. Es liegt auf der Hand, dass die Grösse der Aufgabe und der Investitionen das Mass der Verantwortung übersteigt, die eine Gemeinde auf sich nehmen kann. Als Träger der Verantwortung kann auch der Kanton nicht mehr in Frage kommen, nachdem die Gaswirtschaft einen gesamtschweizerischen Umfang angenommen hat. Als Träger der letzten Verantwortung kann, sofern man den Aufbau der Erdgasversorgung befürwortet, nur der Bund in Frage kommen. Dabei braucht die historisch gewachsene Organisation nicht zerschlagen zu werden; es genügt, wenn die verantwortlichen Gemeinden und ihre Organisationen beim Bund einen genügenden Rückhalt finden. Mit der Ermächtigung der Exportrisikogarantie- und Investitionsrisikogarantie-Kommissionen zur vorübergehenden Uebernahme der mit dem Algeriengeschäft verbundenen Garantien und dem Auftrag an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit einer Botschaft dem Parlament die Gewährung einer direkten Bundesgarantie zu beantragen, hat der Bundesrat bereits den ersten Schritt in diese Richtung getan. Die Gaswirtschaft hofft auf eine Anpassung des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1975 an die neuen Verhältnisse und für später auf eine volle Uebernahme der ihr verbleibenden Garantie.

-10 -

Eine solche Bundesgarantie wäre energiewirtschaftlich begründet und hätte nicht die Förderung eines einzelnen Wirtschaftszweiges, zum Beispiel der Exportindustrie, zum Ziele. Artikel 31 bis Absatz 2 BV, der die verfassungsmässige Grundlage für die Bundesgesetze über die Exportrisikogarantie und die Investitionsrisikogarantie bildet, könnte somit für einen Bundesbeschluss über eine direkte Bundesgarantie kaum herangezogen werden. Als verfassungsmässige Basis kommen in Frage: Artikel 31 bis Absatz 3 Buchstabe e) betreffend vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten und Artikel 31 quinquies betreffend Massnahmen zur Verhütung einer Wirtschaftskrise. Diese Verfassungsbestimmungen würden, jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo eine Energiewirtschaftskrise droht, ausreichen. Auf die Dauer gesehen kann aber nur ein neuer Verfassungsartikel über die Energiewirtschaft, mit welchem dem Bund spezifisch energiewirtschaftliche Aufgaben übertragen werden, als Verfassungsgrundlage in Frage kommen. Wir erinnern an die Motion des Nationalrates vom 2. Oktober 1973, mit welcher der Bundesrat eingeladen werden soll, einen Entwurf für einen Verfassungsartikel über die Energiewirtschaft vorzulegen. Ohne die Zustimmung des Ständerates zur Motion abzuwarten, hat das Amt für Energiewirtschaft bereits die ersten Konsultationen über die Schaffung eines solchen Verfassungsartikels aufgenommen. Bis ein solcher Verfassungsartikel von Volk und Ständen angenommen ist, werden noch zwei bis drei Jahre vergehen. Als vorläufige Massnahme für die Unterstützung des Algeriengeschäftes reichen aber die genannten Artikel 31 bis Absatz 2 Buchstabe e) und 31 quinquies aus. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, dass sich die Gaswirtschaft, wenn einmal die Investitionen gemacht sind, in einem gewissen Zugzwang befindet. Es wird ihr nicht gestattet sein, weitere Möglichkeiten, Erdgas zu kaufen, auszuschlagen. Da solche Käufe ausserhalb Westeuropas getätigt werden müssen, wird auch in Zukunft, sofern im Lieferstaat Investitionen getätigt werden sollen, die Garantiefraage gestellt werden. Wie sie für andere Fälle beantwortet werden soll, können und müssen wir hier offen lassen.

6. Gesuch der SWISSGAS um Anpassung der Investitions- und der Exportrisikogarantie sowie Stellungnahmen der beiden Kommissionen

Mit Eingabe vom 22. November 1973 hat die SWISSGAS gegenüber der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie und Investitionsrisikogarantie ihre Wünsche präzisiert. Es gehen daraus vier Begehren hervor:

A. Begehren um die Gewährung der Exportrisikogarantie für die Lieferung schweizerischer Investitionsgüter:

a) Garantiesumme

Lieferwert	Fr. 170 000 000.--
./. 10 % Anzahlungskredit (vgl. C)	" 17 000 000.--
	<hr/>
	Fr. 153 000 000.--
Teuerungszuschlag unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Teuerung bis 1978/7979	Fr. 79 730 000.--
	<hr/>
	Fr. 232 730 000.--
kapitalisierte Zinsen	" 65 329 000.--
andere Zinsen	" 140 741 000.--
	<hr/>
TOTAL	Fr. 438 800 000.--
ergibt zu einem Garantiesatz von 85 % eine Garantiesumme von	Fr. 372 980 000.--
	<hr/> <hr/>

b) Liefer- und Montagefrist: 1974-1979

c) Zahlungsbedingungen:

5 % bei Bestellung }
5 % bei Lieferung }

Diese 10 % des Fakturabetrages müssen ebenfalls kreditiert werden und unterliegen denselben Rückzahlungsbedingungen durch die SONATRACH wie die gebundenen Kredite

- 12 -

90 % in 25 Halbjahresraten, die erste fällig am 30.6.1981, im Extremfall am 30.6.1982; die letzte fällig am 30.6.1993 bzw. am 30.6.1994,

was einer totalen Kreditlaufzeit von 19 bzw. 20 Jahren entspricht.

Die Kommission für die Exportrisikogarantie ist sich darin einig, dass aus der Sicht unserer Exportinteressen die ERG zu derart weitgehenden Zahlungsbedingungen und für so hohe Summen nach Algerien nicht gewährt werden könnte. Wenn sie trotzdem Hand bietet, vorübergehend einzuspringen, so im Hinblick auf unsere künftige Energieversorgung und in der Meinung, dass die ERG in möglichst kurzer Zeit durch eine Sondergarantie, die vom Parlament zu beschliessen wäre, abgelöst wird. Die SWISSGAS wünscht indessen, dass die durch das Parlament zu beschliessende Sondergarantie auf 100 % lautet. Zu dieser Frage hatten sich die IRG- und ERG-Kommissionen nicht zu äussern.

Die bei Eröffnung der Garantieverfügung gesamthaft fällige Gebühr für die Exportrisikogarantie würde, bis zur Ablösung der ERG durch die direkte Bundesgarantie, dem Depotkonto der ERG gutgeschrieben und nachher dem Bund pro rata abgeliefert, in der Meinung, dass dieser für seine zu beschliessende Sondergarantie weiterhin an einer Gebühr festhalten werde. Die auf solche Weise vom Bund beschafften Mittel könnten allenfalls für Entschädigungsleistungen an notleidende Algerienschweizer herangezogen werden. Als Zahlstelle könnte, wie bei der Gebührenerhebung für die ERG, die Geschäftsstelle eingeschaltet werden, um damit das Verfahren zu vereinfachen.

- 13 -

B. Begehren um die Gewährung der Investitionsrisikogarantie für einen Kredit zur Deckung von Lokalkosten in Algerien:

a) Garantiesumme

Kreditbetrag	Fr.	125 800 000.--
Teuerungszuschlag	"	34 721 000.--
		<hr/>
	Fr.	160 521 000.--
kapitalisierte Zinsen	"	46 310 000.--
andere Zinsen	"	113 320 000.--
		<hr/>
TOTAL	Fr.	320 151 000.--
ergibt zu einem Garantiesatz von		
70 % die Garantiesumme von	Fr.	224 105 700.--
		<hr/> <hr/>

b) Rückzahlungsbedingungen

25 Semesterraten, die erste fällig am 30.6.1981, im Extremfall am 30.6.1982; die letzte fällig am 30.6.1993 bzw. am 30.6.1994, was einer totalen Kreditlaufzeit von 19 bzw. 20 Jahren entspricht.

Die Kommission für die IRG räumt ein, dass das Gesuch an und für sich den Bestimmungen der IRG subsumiert werden könne, da bis zu einem gewissen Grad der Entwicklungshilfe-Charakter sowie Beziehungen zur schweizerischen Wirtschaft durch den der Allgemeinheit zugute kommenden Energie-Import gegeben sind. Das übliche Mass übersteigen aber die Zahlungsbedingungen, ganz besonders die Höhe der Garantiesummen. Die IRG verfügt über einen durch die Bundesversammlung festgelegten Plafond von 500 Millionen Franken, der zurzeit mit 73 Millionen Franken beansprucht ist. Es wäre kaum zulässig, vom offenen Saldo mehr als die Hälfte einzig für das Algerien-Geschäft abzuzweigen.

Wie die ERG-Kommission, ist auch die IRG-Kommission bereit, ihr Einverständnis zu einer vorübergehenden Beanspruchung der IRG für eine die normale Laufzeit von 15 Jahren überschreitende Dauer zu geben, bis die Sondergarantie des Bundes vorliegt. Hinsichtlich der Erhebung der IRG-Gebühren, ebenso bezüglich deren Verwendung, wäre nach Möglichkeit eine analoge Lösung wie bei der ERG zu treffen.

C. Begehren um die Gewährung der Investitionsrisikogarantie für einen Kredit zur Finanzierung der Anzahlungen auf dem Warengeschäft:

a) Garantiesumme

Da die Anzahlung von 10 % (5 % bei Bestellung, 5 % bei Lieferung) vorzufinanzieren ist, stellt die SWISSGAS das Begehren, es sei ihr auch für diesen Teil eine IRG wie folgt zu gewähren:

Anzahlung, die vorfinanziert werden muss	Fr. 17 000 000.--
Teuerungszuschlag	" 4 420 000.--
	<hr/>
	Fr. 21 420 000.--
kapitalisierte Zinsen	" 5 604 000.--
andere Zinsen	" 13 401 000.--
	<hr/>
TOTAL	Fr. 40 425 000.--
ergibt zu einem Garantiesatz von 70 % die Garantiesumme von	Fr. 28 297 500.--
	<hr/> <hr/>

b) Rückzahlungsbedingungen

25 Semesterraten, die erste fällig am 30.6.1981, im Extremfall am 30.6.1982.

- 15 -

Sowohl die Kommission für die ERG wie diejenige für die IRG finden, das Begehren, Anzahlungskredite für ERG-gesicherte Warenlieferungen durch die IRG decken zu lassen, gehe zu weit und sei abzulehnen, umso mehr als damit ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen würde.

D. Begehren um allfällige Ausdehnung der Investitionsrisikogarantie

Es steht noch nicht fest, ob für den von der SWISSGAS gemäss Vertrag mit der SONATRACH zu übernehmenden Kreditanteil zur Erstellung der nötigen Infrastruktur in Algerien bei der schweizerischen Industrie, die bereits Offerten eingereicht hat, in ausreichendem Masse effektiv Bestellungen eingehen. Für die Eventualität, dass dies nicht der Fall wäre, wünscht die SWISSGAS, für den damit verbundenen Ausfall der ERG eine entsprechende IRG-Zusage zu erhalten. Die Kommission ist der Ansicht, dass diesem Begehren sowohl wegen der Höhe des Betrages als auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden kann. Die Interessenten sind darüber bereits orientiert worden.

7. Entschädigung der Algerienschweizer

Wie wir schon in unserem Antrag vom 13. Juni ausführten, dem Sie am 25. Juni 1973 zugestimmt hatten, ist die vorliegende Erdgas-Operation auch mit den immer noch ausstehenden algerischen Entschädigungsleistungen für die in Algerien nach Erlangung der Unabhängigkeit durch Nationalisierungen, Uebernahme sog. "bien vacants", Agrarreform und andere Enteignungs- oder Zwangsmassnahmen schwer geschädigten schweizerischen Interessen in Zusammenhang zu bringen. Trotz schweizerischerseits intensiv geführter Interventionen und Verhandlungen ist es bekanntlich bis anhin nicht gelungen, in dieser Frage, abgesehen von Sonderfällen, namhafte Fortschritte zu erzielen. In der Tat betrachtet Algerien die vorgenommenen Enteignungen generell und prinzipiell als nicht entschädigungspflichtige Wiedergutmachung des dem algerischen Volk in der Kolonial-

- 16 -

epoche zugefügten Unrechts und scheut ausserdem den Präzedenzfall (Frankreich). Die Aussichten, hier noch einen Gesinnungswandel zu erzielen, erscheinen leider gering.

Wir haben angesichts dieser zunehmenden algerischen Verhärtung, obwohl wir unsere direkten Bemühungen in Algier selbstverständlich fortsetzen, auch nach anderen Möglichkeiten Ausschau gehalten, um den Algerienschweizern, bei denen es sich zumeist um "kleine Leute" handelt und von denen viele heute schon betagt sind, beistehen zu können. Das Erdgas-Geschäft scheint uns hiezu eine Handhabe zu bieten. Dabei sind auch Parlament und öffentliche Meinung zu berücksichtigen. Im Nationalrat ist immer noch ein Postulat Eisenring betreffend die Schweizerinteressen gegenüber Algerien vom März 1970 unerledigt. Als Präsident der Auslandschweizerkommission der NHG widmet sich andererseits, wie wir ebenfalls schon im Juni ausführten, auch Ständerat Guisan dieser Frage, die jeweils an den Auslandschweizertagen hochgespielt wird, mit grosser Anteilnahme. Es würde in unserer Öffentlichkeit schwer verstanden und wohl manchenorts auf Kritik stossen, wenn eine Operation vom Umfang des Erdölgeschäftes, dazu noch mit Kreditsicherung durch den Bund, getätigt würde, ohne dass dabei gleichzeitig auch eine gewisse Leistung zugunsten der geschädigten Auslandschweizer erbracht würde.

Die am Erdgasgeschäft interessierten Kreise (SWISSGAS, Banken, Maschinenindustrie als Lieferantin von Installationen für die algerische Infrastruktur) kennen unsere Auffassung und haben schon im Sommer erklärt, sich - trotz Fehlens einer Rechtspflicht - dem Gebote helvetischer Solidarität zugunsten der geschädigten Algerienschweizer nicht entziehen zu wollen. Noch ungewiss geblieben waren aber die Modalitäten einer solchen Operation, deren Gelingen strengste Diskretion voraussetzt. Eine direkte Erhöhung des Gaspreises, also eine Belastung des Konsumenten, hatten wir von vorneherein als bedenklich betrachtet. Auch eine zusätzliche Zinsbelastung der Algerier, wobei die Differenz zugunsten der Algerienschweizer hätte abgeschöpft werden können, erwies sich

- 17 -

nicht als gangbar, indem die Kreditzinsen vom Konsortium global mit der SONATRACH vereinbart werden mussten und somit für eine schweizerische Sonderlösung kein Platz mehr blieb. Ob ein zwischen SWISSGAS, Banken und Industrie aufzuteilendes Opfer erwirkt werden kann, scheint ebenfalls noch ungewiss und bedarf weiterer Prüfung. Am aussichtsreichsten dürfte jedoch der schon weiter oben ange-deutete Ausweg sein, die Garantiezusicherung beim Uebergang von ERG und IRG an den Bund weiterhin der üblichen Gebühr unterstellt zu behalten und diese Gebühr dann teilweise oder ganz in den Dienst der Entschädigungsleistungen an die geschädigten Algerien-schweizer zu stellen. Die Einzelheiten darüber werden wohl erst geregelt werden können, wenn es zur Ablösung von ERG und IRG durch eine direkte Bundesgarantie kommt. Es schien uns aber zweckmässig, diesen Weg schon jetzt grundsätzlich in Aussicht zu nehmen.

Gestützt auf obige Darlegungen stellen das EVED und das EVD im Ein-vernehmen mit dem EPD und dem EFZD den

A n t r a g :

1. Von den Ausführungen des EVED und des EVD wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der SWISSGAS bzw. den in Frage kommenden Lieferanten wird, im Rahmen des Erdgasgeschäftes mit Algerien, die Gewährung der Export-risikogarantie für die Lieferung schweizerischer Investitions-güter bis zu einer Garantiesumme von rund Fr. 373 Millionen (Lieferwert inklusive Teuerungszuschlag plus Zinsen) zugesichert. Der Garantiesatz ist auf 85 % des jeweiligen Lieferwertes (abzü-glich Anzahlung) samt Zinsen festzusetzen. Die Kreditlaufzeit wird auf maximal 20 Jahre beschränkt.

3. Der SWISSGAS wird für einen Kredit zur Deckung der Lokalkosten in Algerien in der Höhe von rund 320 Millionen Fr. (Kreditbetrag inklusive Teuerungszuschlag plus Zinsen) die Investitionsrisikogarantie zu einem Satz von 70 % (gesetzlich zulässiger Höchstsatz) gewährt, was eine Garantiesumme von Fr. 224 Millionen ergibt. Die Garantie kann sich auf eine Dauer von maximal 20 Jahren erstrecken.
4. Das Begehren der SWISSGAS um Gewährung der Investitionsrisikogarantie für einen Kredit zur Finanzierung der Anzahlungen auf dem Warengeschäft ist abzulehnen. Ebenso kann auf das Begehren einer allfälligen Verlagerung der ERG auf die IRG bei ungenügendem Bestellvolumen für schweizerische Güter nicht eingetreten werden.
5. Das EVD und das EPD werden beauftragt, mit den interessierten Kreisen weiterhin eine Regelung des Erdgasgeschäftes anzustreben, die auch den Belangen der geschädigten Algerienschweizer angemessen Rechnung trägt. Dabei ist, für den Zeitpunkt der Ablösung von ERG und IRG durch eine direkte Bundesgarantie, zu diesem Zwecke vor allem auch die Verwendung der aufrecht zu erhaltenden Garantiegebühr in Aussicht zu nehmen.
6. Das EVED wird beauftragt, dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1974 eine Botschaft zuhanden der Eidg. Räte zu unterbreiten, um die vorübergehend gewährte ERG- und IRG-Garantie durch eine direkte Bundesgarantie abzulösen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Brugger

Bonvin

Zum Mitbericht:

- EPD
- EFZD
- EJPD

Protokollauszug

- | | |
|-----------------|----------------|
| - EVED (10 Ex.) | - EPD (6 Ex.) |
| - EVD (10 Ex.) | - EFZD (6 Ex.) |
| | - EJPD (6 Ex.) |

Erdgasabkommen der Swissgas mit
der Sonatrach (Algerien); Finan-
zierungsfragen (ERG/IRG/direkte
Bundesgarantie)

3003 Bern, den 9. Januar 1974

M.1279/Ar/jw

An den Bundesrat

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

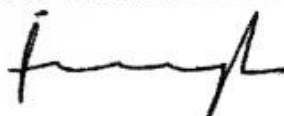
zum gemeinsamen Antrag EVD/EVED vom 18. Dezember 1973

Wir können dem vorliegenden Antrag grundsätzlich zustimmen, sehen uns aber bezüglich Ziff. 5 Satz 2 des Antragdispositivs und den entsprechenden Erläuterungen, insbesondere auf S. 17 des Antrags, zu einem Vorbehalt veranlasst.

Die Entschädigung der Algerienschweizer ist politisch verständlich. Zu bezweifeln ist allerdings, ob zur Finanzierung dieser Aufgabe die aus der in Aussicht genommenen Garantiegebühr resultierenden Einnahmen herangezogen werden dürfen, zumal die finanzielle Hilfe für geschädigte Algerienschweizer in keinem Zusammenhang mit der Garantieleistung der Schweiz steht.

Es wird sich jedoch erst bei der Ausarbeitung einer Vorlage an die Eidg. Räte betreffend eine direkte Bundesgarantie erweisen, ob die Finanzierung solcher sachfremder Aufgaben rechtlich vertretbar ist. Wir müssen uns deshalb vorbehalten, zu jenem Zeitpunkt auf diese Frage zurückzukommen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



3003 Bern, den 28. Dezember 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

501.

Erdgasabkommen der Swissgas
mit der Sanatrach (Algerien)

M i t b e r i c h t

zum gemeinsamen Antrag des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
und des eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
vom 18. Dezember 1973

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem vorliegenden Antrag mit
folgenden Bemerkungen zu.

Mit Beschluss vom 25. Juni 1973 hat der Bundesrat dem Erdgasab-
kommen der Swissgas mit der Sanatrach (Algerien) grundsätzlich
zugestimmt. Dabei wurde die ERG-Kommission ermächtigt, in diesem
Zusammenhang für schweizerische Lieferungen die Gewährung der
Exportrisikogarantie zuzusichern. Der Garantiebetrug sollte 200
Mio, zuzüglich Zinsen, max. Laufzeit 18 Jahre nicht übersteigen
und der Garantiesatz auf 85 % des jeweiligen Lieferwertes fest-
gesetzt werden.

Für den nicht gebundenen Kredit des Bankenkonsortiums wurde die
IRG-Kommission ermächtigt, die Gewährung der Investitionsrisiko-
garantie im Betrage von 100 Mio, zuzüglich Zinsen, max. Laufzeit
15 Jahre, mit einem Garantiebetrug von 70 % der Kreditsumme zu-
zusichern.

Die neuen Begehren gehen wesentlich weiter, indem die für die
Exportrisikogarantie die Garantiesumme auf 373 Mio und die Kredit-
laufzeit auf max. 20 Jahre erhöht wurde.

Für die Investitionsrisikogarantie steigt die Garantiesumme auf 224 Mio mit einer Garantiedauer von ebenfalls max. 20 Jahre.

Diese Anträge gehen, sowohl was die Garantiesumme wie die Zahlungsbedingungen anbelangt sehr weit. Das Risiko ist nicht nur für die Kommissionen der ERG und IRG, sondern auch für den Bund, wenn eine Sondergarantie beschlossen wird, sehr hoch. Dieses lässt sich nur aus der Sicht der heutigen Energieverknappung verantworten.

Sollte jedoch, was wir nicht annehmen, einer direkten Bundesgarantie vom Parlament nicht entsprochen werden, müsste die Frage der Gebühren angesichts des Risikos für die ERG und IRG überprüft werden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Erdgasabkommen der Swissgas
mit der Sonatrach (Algerien);
Finanzierungsfragen (ERG/IRG/
direkte Bundesgarantie)

3003 Bern, den 11. Januar 1974

M.1279/Pro/ve

An den Bundesrat

Ausgeteilt

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des EJPD vom 9. Januar 1974 betreffend den
gemeinsamen Antrag EVD/EVED vom 18. Dezember 1973

Das EJPD stimmt unserem Antrag grundsätzlich zu. Es sieht sich aber bezüglich Ziff. 5 Satz 2 des Antragsdispositivs (samt Erläuterungen), wo für den Zeitpunkt der Ablösung von ERG und IRG durch eine direkte Bundesgarantie in Aussicht genommen wird, die Garantiegebühr in den Dienst der Entschädigungsleistungen an die geschädigten Algerienschweizer zu stellen, zu einem Vorbehalt veranlasst; denn die finanzielle Hilfe an diese Landsleute stehe mit der Garantieleistung der Schweiz in keinem Zusammenhang.

Das EVD kann die iuristischen Bedenken des EJPD verstehen. Es möchte jedoch, im Einvernehmen mit dem EPD, daran erinnern, dass alle bisherigen intensiven Bemühungen, von der algerischen Regierung direkte Entschädigungsleistungen zu erlangen, an der grundsätzlichen Ablehnung Algeriens gescheitert sind (vgl. Abschnitt 7 der Erwägungen unseres Antrages). Es bleibt uns unter diesen Umständen, ähnlich wie schon in entsprechenden Fällen, nichts anderes übrig, als auf indirektem Wege gewisse Leistungen

- 2 -

anzustreben, wenn unseren schwer geschädigten Landsleuten geholfen werden soll. Unser Plan hinsichtlich des Erdgasgeschäftes ist dabei nur eine von mehreren Operationen, die wir in diesem Zusammenhang verfolgen. Die Wünschbarkeit, bei Anlass des Gasgeschäftes auch für die Algerienschweizer gewisse Vorteile herauszuholen, war übrigens schon im ersten Beschluss des Bundesrates zur gleichen Angelegenheit vom 25. Juni 1973 (Ziff.4) zum Ausdruck gekommen.

Das EVD würde deshalb, im Einvernehmen mit dem für die Entschädigungsfrage federführenden EPD, Wert darauf legen, dass die Ziffer 5 unseres Antragsdispositivs vom Bundesrat unverändert übernommen wird, wobei aber dieser Aspekt, wie es auch unsere Meinung war, im Sinne des EJPD-Mitberichtes bei der späteren Ausarbeitung einer Vorlage an die Eidg. Räte noch näher zu prüfen wäre.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

si; Brugger

Kopie:

- Herrn Generalsekretär E. Thalmann, EPD
- Herrn Botschafter M. Gelzer, EPD
- Herrn Direktor H.R. Siegrist, Amt für Energiewirtschaft, EVED